

An alle

Mitglieder der Jurenergie e.G.

Ihre Ansprechpartner:

Mitgliederverwaltung:

Telefon 09181 27049-44
(montags 17.00 Uhr – 18.30 Uhr)
E-Mail mitglieder@jurenergie.de

Allgemeine Auskünfte:
Roland Hadwiger (LRA Neumarkt)
Telefon 09181 470-256
Telefax 09181 470-6756
E-Mail info@jurenergie.de

Kirchensteuerabzug Abfrage der Religionsgemeinschaft beim Bundeszentralamt für Steuern

Sehr geehrtes Mitglied,

wir sind als auszahlende Stelle von kapitalertragssteuerpflichtigen Erträgen, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgezahlt werden, gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dieses hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung von Daten Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. *Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt bis zum 30.06. eines Jahres zugehen, um Berücksichtigung zu finden.* Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen sogenannten „Sperrvermerk“ ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnsitzfinanzamt über den Sperrvermerk informieren, da Sie auf Grund des Sperrvermerks verpflichtet sind, eine

Sitz der Genossenschaft:
Neumarkt i.d.OPf.
Gen.-Rg. Nürnberg Nr. 314
Steuer-Nr.: 201/106/30000
USt-IdNr. DE273364512

Vorstand:
Carsten Borrmann,
Bernhard Pürzer,
Michael Vogel

Aufsichtsrat:
Dr. Wolfgang Fruhmann (Vorsitzender),
Andreas Westiner (stellv. Vorsitzender),
Ralph Feldbauer, Christoph Rabl, Conny Zeidler

Bankverbindungen:
Sparkasse Neumarkt-Parsberg
Konto-Nr. 42133140 · BLZ 760 520 80

Einkommensteuererklärung abzugeben. In diesen Fällen prüft das Wohnsitzfinanzamt die Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen. Diesen Vordruck finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Zudem ist der Vordruck auch bei jedem Finanzamt erhältlich.

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor unserer Abfrage einen Sperrvermerk eintragen lassen können. Mit diesem Schreiben kommen wir dieser Informationspflicht nach.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, uns bis zum 10.06.2014 Ihre Steueridentifikationsnummer mitzuteilen. Dafür können Sie das beigefügte Datenblatt verwenden. Die Nummer ist bei der Abfrage der Religionszugehörigkeit notwendig und müsste von uns anderenfalls im Vorfeld bei der Finanzverwaltung ermittelt werden. Sie ersparen uns dadurch Arbeit.

Die Steueridentifikationsnummer besteht nur aus Ziffern und hat elf Stellen. Es handelt sich hierbei nicht um die Steuernummer Ihres Finanzamtes. Die ID-Nummer können Sie z.B. Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.

Freundliche Grüße



Carsten Borrmann



Michael Vogel



Bernhard Pürzer